

Allgemeinverfügung

Schwyz, 25. Mai 2026

Betreffend: Bekämpfung des Japankäfers**1 Sachverhalt**

1.1 Der aus Japan stammende Blatthornkäfer *Popillia japonica* (Japankäfer) verursacht an mehr als 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Die Larve (Engerling) frisst ausserdem unterirdisch an Wurzeln wie z. B. Graswurzeln. Zudem können sekundäre Schäden durch Vögel oder Wildschweine entstehen, welche die Larven im Boden suchen und deshalb die Grasnarbe verletzen. Die Schäden sind mit denjenigen des Maikäfers vergleichbar. Jedoch macht der Japankäfer eine Generation pro Jahr, der Maikäfer dagegen nur eine Generation alle drei Jahre. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) schätzt den potenziellen Schaden in der Landwirtschaft (Ernteausschlag/Jahr) auf mehrere hundert Millionen Franken. Erfahrungen aus den USA zeigen, dass die wirtschaftlichen Schäden an Rasenflächen (Parks, Sportfelder, Gärten etc.) ungefähr nochmals so hoch sind, wie die Schäden in der Landwirtschaft.

1.2 Die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft schätzt den Japankäfer als sehr gefährlich ein. Basierend auf den Ergebnissen der EPPO (European and Mediterranean Plant Protection Organisation) und der EFSA (European Food Safety Authority) hat die EU den Käfer als prioritären Quarantäneorganismus geregelt. Aufgrund des bilateralen Abkommens mit der EU ist der Japankäfer auch in der Schweiz als prioritärer Quarantäneorganismus geregelt (Anhang 1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 [PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201]). Prioritäre Quarantäneorganismen beschreibt die Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) in Art. 4 Abs. 2 als Quarantäneorganismen, welche die schwerwiegendsten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen verursachen und deren Bekämpfung deshalb am dringendsten ist.

1.3 Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen in der Schweiz jedes Jahr Lockstoff-Fallen für den Japankäfer auf. Die Fallen werden regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung des Japankäfers möglich wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Auch im Kanton Schwyz wurden entsprechende Fallen zur Früherkennung aufgestellt.

1.4 Nach einem ersten Fang eines Japankäfers am Bahnhof Arth-Goldau im Sommer 2024 wurde das Fallennetz stark ausgebaut und intensiver überwacht. Mitte August stellte sich heraus, dass im Naturschutzgebiet Sägel mit insgesamt fünf Fängen eine kleine Population an Japankäfern vorhanden ist. Daraufhin wurde der kantonale Pflanzenschutz vom BLW informiert, dass zur Bekämpfung des Japankäfers Tilgungsmassnahmen gemäss Notfallplan des Bundes zu ergreifen sind. Das kantonale Amt für Wald und Natur erteilte dem Amt für Landwirtschaft eine Ausnahmebewilligung zur Applikation von Nematoden zur Bekämpfung von Japankäferlarven im Boden. Diese wurden in den Monaten September und Oktober auf einer Fläche von rund 50 Hektaren (im Umkreis von gut 300 m um die Fangorte) appliziert.

2 Erwägungen

2.1 Zuständigkeit der Anordnung von Massnahmen

Zuständig für das Ergreifen von Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen und damit für die Sanierung von Befallsherden, die von solchen Schadorganismen verursacht werden, ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art 104 Abs. 1 PGesV). Im Kanton Schwyz ist dies gemäss § 20 Abs. 1 der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111) das Amt für Landwirtschaft.

2.2 Definition des Schadorganismus

Schadorganismen sind Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können (Art. 2 lit. a PGesV). *Popillia japonica* wird gemäss Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Ziffer 2.3.2 PGesV-WBF-UVEK als besonders gefährlicher Schadorganismus eingestuft, welcher bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (Art. 2 lit. b PGesV) und als Quarantäneorganismus gilt.

2.3 Massnahmen gegen den Schadorganismus

Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt als geeignet bestimmte Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Gemäss Art. 15 Abs. 1 PGesV grenzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt so schnell wie möglich das Gebiet ab, in dem die Tilgungsmassnahmen nach Art. 13 PGesV durchgeführt werden. Das Gebiet umfasst den Befallsherd und eine Pufferzone. Nach Art. 15 Abs. 2 PGesV richtet sich die Festlegung der Ausdehnung der Pufferzone nach dem Risiko, das besteht, dass der Organismus sich auf natürlichem Weg oder wegen einer Tätigkeit des Menschen ausbreitet.

Auf Anweisung des BLW ist ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, sobald der Umfang des Befalls durch den Japankäfer bekannt ist. Das abgegrenzte Gebiet beinhaltet einen Befallsherd und eine Pufferzone zur Vermeidung der Verschleppung des Japankäfers in andere Gebiete. Als Befallsherd gilt das Gebiet, auf welchem der Japankäfer gefunden wurde und ein Radius von mindestens einem Kilometer. Als Pufferzone wird ein Gebiet ausgeschieden von mindestens fünf Kilometern um den Rand des Befallsherdes herum. Die Pufferzone umschliesst somit den Befallsherd. Die Abgrenzung des Befallsherdes und der Pufferzone kann auf administrative Grenzen, Strassen, Wege oder Flüsse ausgeweitet werden. Die zuständige Behörde ordnet die Gebietsabgrenzung mittels Verfügung an.

2.4 Abgegrenzte Gebiete im Kanton Schwyz

In Übereinstimmung mit dem Notfallplan Nr. 7 des BLW wird im Kanton Schwyz ein abgegrenztes Gebiet ausgeschieden (Vergleich [VpM-BLW, SR 916.202.1]). Der Befallsherd hat als Zentrum die zwei Fallenstandorte im Naturschutzgebiet Sägel, welche im Jahr 2024 mehrere Käferfänge aufwiesen. Der Befallsherd umschliesst diese zwei Fallenstandorte in einem Radius eines Kilometers. Angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zum Befallsherd. Die Pufferzone umrahmt den Befallsherd mit weiteren fünf Kilometern. Die Zone wird auf administrative Grenzen ausgeweitet, um die Umsetzung zu erleichtern. Entsprechend werden auch bei der Pufferzone angerissene Parzellen gänzlich eingeschlossen.

2.5 Generelle Massnahmen und Bekämpfung in Befallsherden

Zur Bekämpfung des Japankäfers in Befallsherden stehen generell folgende Massnahmen zur Verfügung und werden vom Bund als geeignet beurteilt:

- Lockstofffallen für das Monitoring und den Massenfang des Käfers (Mai – Oktober);
- Long lasting insecticide treated nets (kurz LLINs) gegen die Käfer (Juni – September);
- Insektizide zur Bekämpfung der Käfer (punktuell);
- Nematoden zur Bekämpfung der Larven im Boden (August – Oktober, evtl. Wiederholung im folgenden Frühjahr);
- Bodenbearbeitung zur Bekämpfung der Larven im Boden;
- Absammeln von Käfern von Hand (Juni – September);
- Bewässerungsverbot von Grünflächen (Juni – September);
- Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.6 Generelle Massnahmen gegen die Verschleppung aus Befallsherden und Pufferzone

Gegen die Verschleppung des Japankäfers aus den Befallsherden und der Pufferzone stehen folgende Massnahmen zur Verfügung und werden vom Bund als geeignet beurteilt:

- Verbot von Oberbodenverschiebungen, damit weder Larven noch gelegte Eier aus den Zonen heraus transportiert werden können (ganzjährig);
- Pflicht landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte für Erdarbeiten vor dem Verlassen des Befallsherds zu reinigen (ganzjährig);
- Verbot oder Einschränkung der Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, um dort vorhandene Larven oder Eier nicht zu verbringen (ganzjährig),
- Verbot des Transportes von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus den jeweiligen Zonen heraus, um allfällig dort sitzende Käfer nicht mitzunehmen (Juni – September);
- Abdeckung von pflanzlichem Kompostmaterial in den Zonen (Juni – September)
- Verhinderung, dass der Käfer durch Flughäfen, Häfen oder Bahnhöfe weiterverbreitet wird;
- Weitere Massnahmen basierend auf der Situation und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Bei der Auswahl der Massnahmen, welche zum Einsatz kommen, wird berücksichtigt, dass der Befallsherd das Naturschutzgebiet Sägel einschliesst.

Zusätzlich dazu gilt von Gesetzes wegen die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen oder von Feststellungen zum Auftreten des Japankäfers an die kantonale Pflanzenschutzstelle (Art. 8 Abs. 1 PGesV).

Im Interesse der Landwirtschaft und des produzierenden Gartenbaus sowie in Übereinstimmung mit dem dargestellten Massnahmenkatalog werden mit der vorliegenden Allgemeinverfügung die in Dispositiv Ziff. 3.1 – 3.5 vorgesehenen Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers und zur Verhinderung von dessen Verschleppung angeordnet.

2.7 Das Dispositiv der vorliegenden Allgemeinverfügung wird gestützt auf § 33 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht.

3 Verfügung

3.1 Aufhebung der bisherigen Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung vom 24. April 2025 wird aufgehoben.

3.2 Betroffenes Gebiet

¹ Im Kanton Schwyz wird ein abgegrenztes Gebiet zur Bekämpfung und Verhinderung der Verschleppung des Japankäfers ausgeschieden. Das abgegrenzte Gebiet umfasst einen Befallsherd mit einem Kilometer Radius um die Fang-Standorte im Naturschutzgebiet Sägel. Von diesem Radius angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zum Befallsherd.

² Mit einem Radius von weiteren fünf Kilometern um den Rand des Befallsherds, ausgeweitet auf administrative Grenzen, wird die Pufferzone definiert. Angerissene Parzellen werden gänzlich eingeschlossen und zählen zur Pufferzone.

³ Eine Karte, wie im Anhang 1, mit dem abgegrenzten Gebiet ist im kantonalen GIS unter der Geokategorie Landwirtschaft unter Quarantäneorganismen → Japankäfer aufrufbar. Diese Karte bildet integrierender Bestandteil der Verfügung.

3.3 Massnahmen im Befallsherd

Im Befallsherd werden bis auf Widerruf folgende Massnahmen angeordnet:

3.3.1 Kompostmaterial

Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden.

3.3.2 Schnittgut aus der Grünpflege

¹ Von 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten.

² Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- a. Schnittgut, dass auf eine maximale 5 cm zerkleinert wird, oder
- b. Schnittgut, dass in geschlossenen Fahrzeugen transportiert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des befallenen Gebiets gelagert und verarbeitet wird, oder
- c. Schnittgut, dass während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und danach direkt auf eine maximale 5 cm zerkleinert wird, oder
- d. Schnittgut, dass so behandelt wird, dass eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit wie beim Häckseln erreicht wird (in Absprache mit Kanton und EPSD), oder
- e. Schnittgut, dass vollständig abgetrocknet ist (keine grünen Blätter mehr).

3.3.3 Fahrzeuge und Geräte

Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht.

3.3.4 Verbringung von Bodenmaterial

¹ Die Verbringung der obersten Bodenschicht bis zu einer Tiefe von 30 cm aus dem Befallsherd hinaus ist verboten.

² Für die Zeit von 1. Oktober bis 31. Mai kann der kantonale Pflanzenschutzdienst auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden.

Ausnahmebewilligungen sind mind. 30 Tage vor dem Transport zu beantragen. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmebewilligung erteilt wurde.

³ Ausnahmen auf Gesuch hin sind in folgenden Fällen möglich: Der Boden wird unter Aufsicht des kantonalen Dienstes auch ausserhalb der befallenen Gebiete so gelagert, dass keine Japankäfer entweichen können (z.B. wird die Erde auf einer versiegelten Fläche gelagert und zusätzlich abgedeckt).

⁴ Auch während des Transports müssen alle Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung getroffen werden.

Die Wiederverwendung hängt davon ab, wann der Boden abgedeckt wurde:

- a. Abdeckung vor dem 1. Juni -> Wiederverwendung ab dem 1. Oktober desselben Jahres möglich
- b. Abdeckung nach dem 1. Juni -> Wiederverwendung ab dem 1. Oktober des folgenden Jahres möglich.

3.3.5 Vorkultivierte Rasenrollen

¹ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die im Befallsherd produziert wurden, aus dem Befallsherd hinaus sind verboten.

² Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese mit einer Etikette gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Befallsherd – Japankäfer; Verbringung und Inverkehrbringungen sind nur innerhalb des Befallsherdes erlaubt».

3.3.6 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat

Die Verbringung aus dem Befallsherd hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 1 erfüllt sind.

Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil der Verfügung und ist zusammen mit dieser abrufbar unter www.sz.ch/pflanzenschutz.

3.3.7 Bewässerung

Die Bewässerung von Rasen- und Grünflächen ist von 1. Juni bis 30. September verboten.

3.3.8 Überwachungspflichten der Betriebe

¹ Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind zwischen 1. Juni und 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 m auf das Vorkommen von Japankäfern zu überwachen.

² Hat ein Betrieb (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten des Japankäfers fest, so muss er dies aufgrund der Meldepflicht so schnell wie möglich dem kantonalen Pflanzenschutzdienst melden (Art. 8 PGesV).

3.3.9 Überwachung und Bekämpfung durch den kantonalen Pflanzenschutzdienst

¹ Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung mittels Lockstofffallen durch, um:

- das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
- die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
- die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren; und
- mittels Massenfang in Fallen den Japankäfer zu bekämpfen;
- Mit dem Einsatz von Nematoden den Japankäfer zu bekämpfen.

² Diese Massnahmen stützen sich auf den Notfallplan Nr. 7 vom 4. Mai 2026 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) betreffend die Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman).

³ Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden.

3.4 Massnahmen in der Pufferzone

In der Pufferzone werden bis auf Widerruf folgende Massnahmen angeordnet:

3.4.1 Schnittgut aus der Grünpflege

¹ Von 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone in das befallsfreie Gebiet verboten.

² Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:

- a. Schnittgut, dass auf eine maximale 5 cm zerkleinert wird, oder
- b. Schnittgut, dass in geschlossenen Fahrzeugen transportiert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des befallenen Gebiets gelagert und verarbeitet wird, oder
- c. Schnittgut, dass während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und danach direkt auf eine maximale 5 cm zerkleinert wird, oder
- d. Schnittgut, dass so behandelt wird, dass eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit wie beim Häckseln erreicht wird (in Absprache mit Kanton und EPSD), oder
- e. Schnittgut, dass vollständig abgetrocknet ist (keine grünen Blätter mehr).

³ Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird.

⁴ Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

3.4.2 Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat

Die Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet hinaus und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen im Anhang 1 erfüllt sind.

3.4.3 Vorkultivierte Rasenrollen

¹ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von in der Pufferzone produzierten Rasenrollen ist nur in der Pufferzone und im Befallsherd erlaubt.

² Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd müssen diese mit einer Etiketle gekennzeichnet werden. Diese muss unveränderbar und dauerhaft folgende Aufschrift enthalten: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt».

3.5 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft.

3.6 Beschwerderecht

¹ Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

² Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 42 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.7 Publikation

Publikation der Beschlussziffern 3.1 bis 3.7 im Amtsblatt. Die begründete Verfügung kann auf der Webseite des Amtes für Landwirtschaft öffentlich eingesehen werden unter www.sz.ch/pflanzen-schutz.

3.8 Zustellung

- Sämtliche Landwirtinnen und Landwirte mit Flächen im Kanton Schwyz (per E-Mail);
- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm;
- Gemeinden in der Pufferzone und dem Befallsherd;
- Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern (per E-Mail);
- Redaktion Amtsblatt;
- Zur Kenntnisnahme an die zuständigen Pflanzenschutzdienste der Kantone Zug, Luzern, Uri und Nidwalden.

Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz


Mario Bürgler, Vorsteher

Anhang 1 (zur Allgemeinverfügung vom 25. Mai 2026 betreffend Bekämpfung gegen den Japankäfer)

¹ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gelten die Auflagen nach Absatz 2.

² Wer allen weiteren Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen Wasserpflanzen, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
- b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
- c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädling bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädling und Wurzeln sind stehen oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
- d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädling zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

³ Die Massnahmen im Absatz 2 gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.

⁴ Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallsherd, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.

Anhang 2: Abgegrenztes Gebiet bestehend aus Befallsherd und Pufferzone

